

**Informierung
über die Bemessung der Geldbusse bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren im
beschleunigten Verfahren für die ungarische Sprache nicht sprechenden Staatsbürger
ausgestellt von der nationalen Steuer- und Zollamt 4007 / 2017**

Nach §100 Abs. (1) der Verfügung das Gesetzes LXVIII vom 2016 (im Weiteren: Gesetz Jöt) ist eine Geldbusse bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren bei der Verletzung bestimmter Verpflichtungen zu zahlen.

Der 100. § (1) des Gesetzes Jöt versichert die Bemessung der Geldbusse bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren im beschleunigten Verfahren. Nach 100 § (10) der Verfügungen des Gesetzes Jöt kann das beschleunigte Verfahren gegen der die ungarische Sprache nicht sprechenden Staatsbürger ohne Dolmetscher durchführen, falls die betroffene Person - nach der Übernahme der vom Leiter des nationalen Steuer- und Zollamts ausgestellten fremdsprachlichen Information bezüglich der Durchführung des beschleunigten Verfahrens - die Anspuchnahme des Dolmetschers schriftlich entsagt. Im Interesse der rechtlichen und einheitlichen Durchführung des beschleunigten Verfahrens gebe ich die untere Information aus:

1. Bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens wird der Vordruck über „die Information über die Bemessung und Erhebung der Geldbusse bezüglich der verbrauchsteuerpflichtigen Waren an Ort und Stelle, sowie über die Einziehung der beschlagnahmten, verbrauchsteuerpflichtigen Waren“ in Ungarisch, Ukrainisch, Serbisch, Kroatisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Italienisch, Rumänisch, Slowakisch, Tschechisch, Polnisch, Bulgarisch, Türkisch, Arabisch, Hebräisch und Chinesisch Sprache verwendet. Die Versionen des Vordruckes der genannten Sprachen sind in der Anlage meiner Information aufgeführt.

2. Alle sprachliche Versionen des Vordruckes der Information sind authentisch und gelten als fremdsprachliche Information laut 100. § (10) des Gesetzes Jöt, und nach der Übernahme kann der die ungarische Sprache nicht sprechende ausländische Staatsbürger darüber erklären, ob er die Abordnung eines Dolmetschers beantragt, oder zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens beiträgt. Die Erklärungen werden auf dem bestimmten Teil der Information getroffen. Der die Prüfung durchgeführte Zollbeamte besorgt darüber, dass die rechtswidrige Person die Information auf der gesprochene Sprache kennenlenen und die nötige Erklärung treffen soll.

Die Zollbehörde verfügt über das originale Exemplar, welches die Dokumentation des Verfahrens bildet, das zweite Exemplar gehört zu der rechtswidrigen Person.

Diese Information ist ab 01. 07. 2017 gültig.